

Präsident die nach seinem Ermessen allfällig erforderlichen vorläufigen Anordnungen für die Verhandlung und Entscheidung zu erlassen (Art. 95 Abs. 2 LVG)». Und weiter heisst es dort: «Es ist in sein Ermessen gestellt, im Ermittlungsverfahren die Spruchreife der Sache festzustellen (Art. 76 Abs. 1 LVG). Schliesslich kann der Staatsgerichtshof alle von seinem Präsidenten im Ermittlungsverfahren getroffenen Anordnungen und Verfügungen aufheben oder abändern, ergänzen oder bestätigen (Art. 78 Abs. 4 LVG)».¹¹⁰⁵

Diese Rechtsprechung kann auf das Ermittlungsverfahren, das nach dem neuen Staatsgerichtshofgesetz durchgeführt wird, übertragen werden, da nach Art. 38 auf Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, insoweit in diesem oder dem in der Sache anzuwendenden Gesetz keine besonderen Verfahrensbestimmungen vorhanden sind, die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung finden. Es sind mit anderen Worten bei der Sachverhaltsaufklärung neben Art. 44 Abs. 2 StGHG die Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes ergänzend anzuwenden. Ein geringfügiger Unterschied besteht einzig darin, dass nach neuem Recht an die Stelle des Präsidenten der Vorsitzende tritt.¹¹⁰⁶ In aller Regel führt jedoch bei den Verhandlungen und Beratungen der Präsident den Vorsitz (Art. 8 Abs. 1 StGHG).

C. Praxis des Staatsgerichtshofes

Der Vorsitzende bzw. der Präsident weist die Eingabe einem Richter des Gerichtshofes zur Erstattung eines Sachverhaltsberichtes für die Verhandlung und eines Entscheidungsantrages für die Beratung zu (Art. 44 Abs. 1 StGHG). Eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt. Folgt man dem Gesetzeswortlaut, müsste der Referent bzw. Berichterstatter die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung des Vorsitzenden abwarten, bevor er dem Gerichtshof auf der Grundlage des vom Vorsitzenden festgestellten Sachverhalts einen Sachverhaltsbericht für die Verhandlung und einen Entscheidungsantrag für die Beratung erstatten kann. Eine solche Aufgabenverteilung würde während eines laufen-

¹¹⁰⁵ StGH 1984/2/V, Urteil vom 15. Februar 1985, LES 3/1985, S. 72 (74).

¹¹⁰⁶ Art. 44 Abs. 2 und 46 Abs. 1 und 5 StGHG.